



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5678

Kiel, 19.02.2016

## Schriftliche Stellungnahme zum

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Bürgerbeauftragten-Gesetz - BüG) vom 15. Januar 1992 Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/3655
- b) Polizei braucht Vertrauen statt Misstrauen - Kein Polizeibeauftragter für Schleswig-Holstein Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 18/3642

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Landesvorstands der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb danke ich Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Maßgeblich für die DPoIG ist die Abwägung, was eine neue Maßnahme mutmaßlich nützt und was Sie auf der anderen Seite für Mehraufwand erzeugt.

Im Wesentlichen geht es offenbar um zwei Fallgruppen, die bei den Überlegungen zur Schaffung des Instruments eines Polizeibeauftragten/ einer Polizeibeauftragten führten.

Zum einen soll es eine zusätzliche Anlaufstelle für Bürgerbeschwerden werden. Zum anderen sollen aber auch Polizeibeamte unter Auslassung des Dienstwegs Eingaben machen können.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Polizei ein profundes Eigeninteresse daran hat, mutmaßliche Fehlverhalten von Beamten zu identifizieren und Abhilfe zu schaffen. Hier hat sich die Landespolizei Schleswig- Holstein gerade

in den letzten Jahren als lernende Organisation gezeigt. Es sind sinnvolle und neutrale Organisationsstrukturen geschaffen worden, in denen Beschwerden bearbeitet werden. Regelmäßig werden Stellungnahmen der betroffenen Beamten und wertende Stellungnahmen von Dienstvorgesetzten eingeholt. Mindestens die Behördenleitung ist über die Ermittlungsergebnisse im förmlichen Beschwerdeverfahren informiert, die zentrale Bearbeitung ist in der Stabsstelle der Polizeidirektionen, also in unmittelbarer Nähe zur Behördenleitung, angesiedelt. Auch in übergeordneten Verwaltungsebenen sind entsprechende Stellen zur Bearbeitung von Beschwerden angesiedelt.

Aus Sicht der DPoIG ist damit eine gut funktionierende und vertrauenswürdige Organisationsstruktur geschaffen worden. Hinweise darauf, dass Beschwerden nicht sachgerecht bearbeitet werden, liegen offenbar nicht vor. Alle Fraktionen bescheinigen der Polizei professionelles Verhalten. Nicht bei jeder Eingriffsmaßnahme ist mit dem Adressaten der Maßnahme Übereinkunft zu erzielen. Das wird auch eine Polizeibeauftragtenstelle nicht ändern.

Das vom Abgeordneten Peters formulierte Vertrauen in die Polizei erscheint aus Sicht der DPoIG fragwürdig, wenn er das derzeitige Beschwerdemanagement in der Polizei als „formlos, fristlos und fruchtlos“ abqualifiziert. Damit wird er der Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in diesem Aufgabenfeld nicht gerecht.

Die sachgerechte Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden ist ein wichtiges Anliegen in der Polizei und wird tadellos erledigt.

Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts von Straftaten ist die Staatsanwaltschaft im Boot. Nebenbei wird regelmäßig die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zumindest geprüft. An dieser Stelle ist aus Sicht der DPoIG selbst bei wohlmeinendster Auslegung der Befugnisse eines Polizeibeauftragten kein Raum für dessen Tätigwerden.

Insofern kommt die DPoIG zu der Feststellung, dass es der Stelle eines Polizeibeauftragten nicht bedarf. Die gegenüber dem SHZ bereits dargelegte Grundhaltung, diese Stelle sei „überflüssig wie ein Kropf“ bleibt auch bei intensivem Studium der Argumentation der Abgeordneten Lange und des Abgeordneten Peters bestehen. Vielmehr liegt eine Einschätzung „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ als naheliegender.

Bestenfalls züchtet man sich mit der Funktion des Polizeibeauftragten zusätzliche Bürokratie, die nun überhaupt keiner brauchen kann, im schlimmeren Fall könnte das Orakel des „Misstrauensbeauftragten“ wahr werden.

Gerne möchte ich auch noch auf die zweite Fallgruppe eingehen. Es gibt mehrere voneinander unabhängige Gewerkschaften und Personalräte, über die, ohne Einhaltung des Dienstweges und unter Zusicherung der Vertraulichkeit, Missstände gemeldet werden können. Der Umgang in der überschaubaren Landespolizei ist so, dass jeder interessierte Polizeibeamte Zugang zu Gesprächsmöglichkeiten mit Polizeibeamten in der Polizeiführung hat. Eine Abschottung des Führungspersonals vom operativen Dienst ist eine Sichtweise von Polizeiarbeit aus den 70er Jahren. Ein Mehrwert durch die Schaffung eines Polizeibeauftragten ist schlichtweg nicht erkennbar. Die Anzahl von Eingaben, die ja etwa 1/3 der Vorgänge des Polizeibeauftragten in Rheinland- Pfalz ausmachen, sagt alleine noch gar nichts über den Inhalt und Nutzen aus.

Die DPolG hat die Gelegenheit genutzt, bei den Kolleginnen und Kollegen in Rheinland- Pfalz bezüglich der Einführung des Polizeibeauftragten nachzufragen. Die in der parlamentarischen Befassung geäußerten positiven Rückmeldungen sind hier nicht bestätigt worden.

Als letztes Argument möchte ich den Entscheidungsträgern anheimstellen zu prüfen, ob es in der derzeit eher fragilen Sicherheitslage ratsam ist, dieses auch psychologisch auf den Personalkörper negativ wirkende Thema weiterzutreiben. Selbst wenn man von der Richtigkeit dieser Maßnahme überzeugt sein sollte gäbe es keinen ungünstigeren Zeitpunkt wie diesen, dieses Thema nun partout durchzuboxen, gegen alle Widerstände.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Gronau  
Landesvorsitzender